

## Anlage 34.

(Druckfache Nr. 33.)

**Bericht und Antrag****des Provinzialausschusses,  
betreffend Festsetzung der Pflegefälle in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheil-  
anstalt Süchteln.**

Nachdem die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln völlig ausgebaut worden ist, lassen sich für das kommende Rechnungsjahr die erforderlichen Pflegefälle mit ziemlicher Bestimmtheit festlegen. Der Haushaltsplan für die Anstalt ist aufgestellt unter Zugrundelegung eines Pflegefalles von 4,— RM. (bisher 3,20 RM.) für die durch die Fürsorgeverbände untergebrachten Krüppel, von 4,50 RM. (bisher 4,— RM.) für Selbstzahler aus der Rheinprovinz und von 5,50 RM. (bisher 5 RM.) für Nichtrheinländer. Diese Sätze hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 17. Februar 1928 genehmigt. Auf Grund des § 120 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz und des § 8 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. Februar 1924 hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt zu der vom Provinzialausschuß beschlossenen Erhöhung der Pflegefälle seine Genehmigung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Provinziallandtages erteilt. Zugleich hat der Herr Minister anheimgegeben, die Bestimmungen über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln vom 28. Mai 1927 in der Weise zu ändern, daß die anderweitige Festsetzung der Pflegefälle durch Beschluß des Provinzialausschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen kann.

Praktisch ist die Erhöhung des Pflegefalles von geringer Bedeutung, da die Pflegekosten — abgesehen von den wenigen Selbstzahlern — aus dem Haushalt der Krüppelfürsorge an die Kinderheilanstalt gezahlt werden, mithin in der Hauptsache nur eine Verrechnung innerhalb der Verwaltung stattfindet.

Da das Rechnungsjahr 1928 das erste Normaljahr für die Wirtschaftsführung in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt ist und sich daher noch nicht mit voller Sicherheit übersehen läßt, ob die obengenannten Pflegefälle für eine längere Zeit ausreichen werden, dürfte es sich empfehlen, der Anregung des Herrn Ministers auf Ermächtigung des Provinzialausschusses zu einer evtl. notwendig werdenden anderweitigen Festsetzung der Pflegefälle zu entsprechen.

Die Form des zu fassenden Beschlusses wird anknüpfen müssen an den § 12 der Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge usw. vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel vom 28. Mai 1927.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

§ 12 Abs. 2 der „Bestimmungen

1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 und den §§ 6 und 8 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel;
2. über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Pflegefall für die vom Rheinischen Landesfürsorgeverband, von anderen Kommunalbehörden oder Fürsorgeverbänden in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt untergebrachten Krüppel wird vom 1. April 1928 ab auf 4,— RM., der Pflegefall für Selbstzahler aus der Rheinprovinz auf 4,50 RM. und für Nichtrheinländer auf 5,50 RM. pro Kopf und Tag festgesetzt. Hierfür wird außer Wohnung mit voller Verpflegung geboten: Ärztliche Behandlung, Reinigung und Instandhaltung der Kleidung und Leibwäsche, Unterricht, Benutzung der Bäder im Hause, Arzneien, Verbandstoffe und etwaige medicomechanische Behandlung.“

Die anderweitige Festsetzung der Pflegekosten für die in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln untergebrachten Krüppel kann durch Beschluß des Provinzialausschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen.“

Düsseldorf, den 26. März 1928.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Sorion,  
Landeshauptmann.